

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 74 (1982)

Heft: 12

Artikel: Herabsetzung des Rentenalters in Frankreich

Autor: Hermann, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herabsetzung des Rentenalters in Frankreich

Josef Hermann

Dem Gesetz nach beträgt heute noch normalerweise das Rentenalter in Frankreich für Männer und Frauen 65 Jahre. Für verschiedene Gruppen von Arbeitnehmern besteht jedoch die Möglichkeit, schon vor dieser Altersgrenze die sogenannte Vorrente zu beantragen. Anspruch auf die Vollrente haben arbeitsunfähige Personen. Das gleiche Recht besitzen 60jährige, bei denen die Normalrente eine Invalidenrente ersetzt, wie zum Beispiel ehemalige Kriegsteilnehmer und Arbeiter mit körperlicher Tätigkeit, die 41 Jahre lang Beiträge eingezahlt haben. Anspruch auf diese Renten haben ferner Arbeitnehmerinnen, die drei Kinder zu versorgen hatten und über 30 Jahre Beiträge geleistet haben, sowie alle anderen Arbeiterinnen nach 37,5 Jahren Beitragsleistung.

Weitere Vereinbarungen sehen für Arbeitnehmer in von der Krise betroffenen Berufsgruppen die Möglichkeit vor, mit dem erreichten 55. Lebensjahr eine Vorrente zu beantragen. Dies traf zum Beispiel für die Stahlindustrie in Lothringen zu. Personen, die die Vorrente beanspruchen, erhielten Zuwendungen in Höhe von 75 Prozent des bisherigen Lohnes. Neben diesen besonderen Fällen können Arbeitnehmer, die entlassen werden und 56 Jahre und zwei Monate alt sind, bis zu ihrem 60. Lebensjahr die volle Arbeitslosenunterstützung beziehen. Vom 60. Lebensjahr an können sie unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss einer Vorrente kommen, die ihnen ein Einkommen von 70 Prozent des bisherigen Lohnes bis zu ihrem 65. Lebensjahr sichert. Sodann wird die Vorrente von der Normalrente abgelöst. Die normale Rente beträgt gegenwärtig 50 Prozent des durchschnittlichen Lohnes in den zehn Jahren des höchsten Verdienstes, sie wird noch durch eine zusätzliche Rente von 20 Prozent des gleichen Lohnes aufgestockt.

Was sieht die neue Verordnung zur Senkung des Rentenalters vor? Das Recht auf die Vollrente beginnt für Männer und Frauen mit dem 60. Lebensjahr, sofern während 37,5 Jahren Beitragsleistungen erfolgten. Diese Beitragsdauer umfasst die Zeit der tatsächlichen Beitragsleistung und Zeiten, während der der Arbeitnehmer krank oder arbeitslos war. Auch der Mutterschaftsurlaub wird angerechnet. Bei kürzeren Beitragsleistungen wird die Rente anteilig reduziert. Gegenüber der gegenwärtigen Situation wird sie nicht erhöht, wenn sie erst nach dem 60. Lebensjahr angefordert wird. Hervorzuheben ist, dass niemand gezwungen wird, sich mit dem 60. Lebensjahr zur Ruhe zu setzen. Jeder kann weiterarbeiten, so lange er will und die Möglichkeit dazu hat. Jedoch tritt in der Höhe der Rente hierdurch keine Änderung ein.

Wenn eine berufstätige Frau während wenigstens neun Jahren ein Kind aufgezogen hat, werden ihr pro Kind zwei Beitragsjahre angerechnet.

Mütter können bereits nach 30 Beitragsjahren die Vollrente erhalten; etwa 60 Prozent der berufstätigen Frauen wird diese neue Regelung zugute kommen. Personen, die bis zum Jahre 1976 zwischen ihrem 18. und 21. Lebensjahr ohne Entschädigung in der Landwirtschaft tätig waren, als Söhne und Töchter auf dem Hof der Eltern, bevor sie eine Lohnarbeit aufnahmen, wird diese Zeit bei den Beitragsjahren angerechnet. Ebenso wird unter bestimmten Voraussetzungen die Zeit des Studiums bei der Ermittlung der Beitragsleistung berücksichtigt.

Diese Änderungen traten am 1. April 1982 in Kraft. Für die nicht festangestellten Arbeitnehmer des Staates und der Gemeinden galten sie bereits vom 1. Juli 1981 an, wenn sie zu diesem Zeitpunkt 63 Jahre alt waren.

Arbeitslose können die Vollrente beanspruchen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre hindurch Beiträge leisteten. Es ist damit zu rechnen, dass die genannten Bestimmungen zur Altersversicherung nicht endgültig sind. Wahrscheinlich werden sie in den nächsten Jahren nochmals überprüft werden. Sowohl bei den politischen Parteien der Linken als auch bei den Gewerkschaften gibt es Bestrebungen, die Rente nicht ausschliesslich an das Alter zu binden, sondern auch die berufliche Karriere zu berücksichtigen. So forderte die CGT, die grösste französische Gewerkschaft, den vollen Rentenanspruch vom 55. Lebensjahr an für Frauen und für alle, die bis dahin eine schwere Arbeit geleistet haben. Ferner schlagen sie eine neue Form der Berechnung der Rente vor, bei der vor allem die Zahl der Beitragsjahre in Betracht gezogen werden soll. Jeder Arbeitnehmer soll nach 37,5 Beitragsjahren Anspruch auf die Vollrente haben und zwar ohne Rücksicht auf sein Alter. Demnach könnte ein Arbeitnehmer, der vom 16. Lebensjahr an gearbeitet hat, bereits mit 52,8 Jahren Altersrentner werden.

Ein voller vorzeitiger Pensionsanspruch soll auch aus anderen Gründen gewährt werden. So sollte nach Ansicht der Gewerkschaften nicht jede Arbeit gleich bewertet werden. Für ein Jahr mit schwerer Arbeit sollten anstelle von 12 Monaten 16 Anspruchsmonate angerechnet werden. Dem Rentner kann ferner die Möglichkeit geboten werden, seinen Rentnerstatus zu unterbrechen, wenn er wieder eine normal entlohnte Arbeit annimmt. Um die hiemit verbundenen finanziellen Probleme besteht noch keine Einigung. Es ist davon auszugehen, dass in Frankreich neun Millionen Menschen im Alter von über 60 Jahren stehen; das sind mehr als 17 Prozent der Bevölkerung. Die Leistungen der Altersversicherung forderten im Jahre 1980 42,7 Prozent der Sozialleistungen und 9,7 Prozent des Brutto-Sozialprodukts. Ohne Zweifel werden die Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung wegen der Leistungsverbesserungen erhöht werden müssen, ebenso die Beiträge zur zusätzlichen Altersversicherung. Der Staat wird deshalb einen grösseren Zuschuss als bisher zur Altersversicherung leisten müssen. Man schätzt, dass die Neuregelung Mehrausgaben von 17,5 Mia Francs im kommenden Jahr zur Folge haben wird.

Die Herabsetzung des Rentenalters war ein Wahlversprechen von Staatspräsident Mitterrand. Seine Regierung wird sie realisieren. Aber die mit ihr verbundenen Probleme sind so erheblich, dass zuvor noch vielfältige Untersuchungen angestellt werden müssen. So ist unter anderem die künftige Beitragsbelastung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber noch unklar. Sie wird schwierige Probleme aufwerfen, weil die Kaufkraft des Arbeiterlohnes erhalten bleiben und die soziale Belastung der Unternehmen nicht erhöht werden sollen. Wie die vielen Milliarden an Mehrausgaben zu decken sein werden, ist noch offen.

Die Hoffnung, dass durch eine Herabsetzung des Rentenalters viele Arbeitsplätze für Arbeitslose frei werden, dürfte sich kaum erfüllen. Es fragt sich auch, ob zusammen mit der Neuregelung der Altersversicherung die Frage des Doppeleinkommens der Rentner gelöst werden kann. Etwa 700 000 Rentner beziehen neben ihrer Rente ein Einkommen aus beruflicher Tätigkeit. Wegen des Widerstandes entschloss man sich lediglich, die berufliche Tätigkeit von Rentnern zu untersagen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben.